

Z u g l e i t u n g

Umzugsordnung und Wagenbaurichtlinien

Herausgegeben im Dezember 1994, ergänzt im Oktober 1998 und 2003

Diese Zugordnung und die von der Stadt Wiesbaden herausgegebenen Richtlinien für Umzüge sind Bestandteile für die Teilnahme am AKK-Fastnachtsumzug und müssen den Teilnehmern bis vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis gegeben und mit dem beigefügten Formular anerkannt und bestätigt werden.

1. Anmarsch und Zugweg

Beim Anmarsch zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden. Ausnahmen bilden die im Aufstellungsplan zugewiesenen Anmarschwege im Aufstellungsraum. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Jeder Verein, jede Garde oder Gruppe sorgen für pünktliches Erscheinen im Aufstellungsraum bis spätestens 13:00 Uhr. Die Spitze des Zuges setzt sich pünktlich um 13:33 Uhr in Bewegung.

Der Zugweg wird jeweils vom Veranstalter festgelegt !

2. Kostüme

Alle Zugteilnehmer müssen kostümiert sein.

3. Reiter

Jeder einzelne Reiter ist gehalten vor der Veranstaltung entsprechende Übungsstunden für die Beherrschung des Pferdes zu besuchen, sofern er nicht als geübter Reiter gilt. Die pauschale Bestätigung an die Zugleitung gilt auch in diesem Punkt.

Pferde, die als „Schläger“ oder „Steiger“ bekannt sind, sind auszuschließen.

Reiter haben alkoholfrei zu bleiben und haben ihre Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

4. Fahrzeuge

- a) es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die auch zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.
- b) Alle Wagen und Zugmaschinen sind zu verkleiden. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.
- c) Das Aufspringen auf die Wagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.
- d) Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. Brüstung oder Geländer mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.
- e) Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- f) An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- g) Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss betriebs- und verkehrssicher sein.

- h) Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein geprüfter Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen
- i) Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3,00 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12,00 m, Sattelfahrzeuge nicht länger als 15,00 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 18,00 m sein. Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf denen Personen befördert werden, darf 4,00 m nicht überschreiten.
- j) Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht Durchstoßbahren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.
- k) Fahrzeuge deren Umriss von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Die Ordner müssen durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.
- l) Es ist Ihre Aufgabe, die Aufbauten der Fahrzeuge statisch, belastungsfähig usw. durch einen Sachverständigen abnehmen zu lassen. Für alle durch die Ladung bzw. Aufbauten der Fahrzeuge auftretenden Unfälle müssen Sie im Einzelfall in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht hierüber den konkreten Nachweis führen.
- m) Die Verkehrsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Den Weisungen und Zeichen der Polizei und der Zugordner ist Folge zu leisten.
- n) Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- o) Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist **nicht** zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- p) Für die Personenbeförderung im Veranstaltungsraum muss auf den Wagen eine ausreichende Haltemöglichkeit vorhanden sein.
- q) Auf Fahrzeugdächern, Kotflügel, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
- r) An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.
- s) Die Fahrzeugführer und die Ordner haben **alkoholfrei** zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- t) Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- u) Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.

5. Verhalten der Zugteilnehmer

Es ist nicht gestattet, während des Zuges aus Flaschen zu trinken und leere Flaschen in den Zugweg oder in die Zuschauer zu werden-

Von den Zugteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen.

6. Wurfmaterial

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, welches beim Zuwerfen keine Verletzungen ermöglicht, z.B. verpackte Bonbons, Gummi oder Weichplastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden.

Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt und mitlaufende Kinder nicht verleitet werden, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen **nicht** während des Zuges weggeworfen werden.

7. Zwischenstopps

Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer aus dem Zug ausgewiesen werden.

8. Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper dürfen weder angezündet noch geworfen werden. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Zugteilnehmer.

9. Zugordner

Den Anordnungen der Zugordner ist **unbedingt** Folge zu leisten.

10. Lautsprecheranlagen

Lautsprecheranlagen die auf den Fahrzeugen oder im Zug mitgeführt werden, dürfen keine stärkere Schallabstrahlung als **75 Dezibel** haben.

11. Auflösung des Zuges

Vor dem Auflöseplatz dürfen keine Wagen aus dem Zug entfernt werden.

Um Stockungen zu vermeiden, dürfen keine Wagen in der Winterstraße, sowie in der Hauptstraße bis auf Höhe Mainbrücke bzw. bis zum Mainzer Weg zum Absteigen angehalten werden.

12. Versicherung

Wir weisen darauf hin, dass für den AKK-Fastnachtsumzug eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die Schäden gegen Dritte deckt.

Zugteilnehmer und Tiere sind **nicht** unfallversichert, Sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Eine Unfallversicherung sollte deshalb von jeder teilnehmenden Gruppe selbst abgeschlossen werden.

Wenn fahrlässig gegen die Richtlinien und diese Zugordnung verstoßen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Es haftet in diesem Fall der Teilnehmer selbst. Es erfolgt außerdem der Ausschluss für die folgenden Züge.

13. Erste Hilfe

Während des Zuges stehen die Rettungsdienste von ASB oder DRK für Hilfeleistungen zur Verfügung.

14. Sonstiges

Sollte während des Zuges, sowie während der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss **sofort** die Polizei verständigt werden. Bei Anzeigen durch den Geschädigten besteht sonst der Tatbestand der Fahrerflucht. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, bei Alkoholgenuß droht Führerscheinentzug.